

Herr/ Frau

Firma

Schleswig-Holstein Netz AG
Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25450 Quickbornals Anschlussnehmer
(nachstehend "Kunde" genannt)als Netzbetreiber
(nachstehend "SHNG" genannt)**schließen folgenden Vertrag über einen Gas-Netzanschluss für das Objekt****Anschlussnummer** _____ **Angebotsnummer** _____

1. Der Gas-Netzanschluss ist auf einen Übergabedruck von _____ mbar und eine Anschlussleistung von _____ kW ausgelegt.
2. Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
3. Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache der SHNG. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. SHNG haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
4. Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von SHNG zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache der SHNG. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet SHNG lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
5. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig.
6. Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Gas-Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
7. SHNG hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
8. Wird der Gasbezug mehr als 1 Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann SHNG den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Gas-Netzanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.
9. Wird eine Ergänzung der Messanlage (Onlinemessdatenübertragung zur SHNG, Datenfernauslesung) erforderlich, so wird der Kunde die erforderlichen Strom- und Datenleitungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Druckregelanlage kostenlos zur Verfügung stellen.
10. Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von SHNG gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient.
11. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
12. Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 der NDAV sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten hierauf die ergänzenden Bedingungen der SHNG in der aktuellen Fassung, veröffentlicht unter www.sh-netz.com.

Quickborn den, 04.04.2011

Schleswig-Holstein Netz AG: Fricke

Boxberger

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Gas-Netzanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert SHNG über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Gas-Netzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena, www.dena.de) und dem Gebäudeenergieberater - Ingenieure - Handwerker Nord e.V. (www.gih-nord.de). Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de).

Ort, Datum

Vorname, Name des Grundstückseigentümers

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort